

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Vergabenummer	10/4.2-2026-0422
---------------	------------------

Baumaßnahme

Landschaftsbauarbeiten

IGA 2027 Zukunftsinsel mit Nordsternpark+

Grothusstraße 201

45883 Gelsenkirchen

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0 Die VOB/B und VOB/C werden für die Auftragsausführung vereinbart und werden Vertragsbestandteil.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens ___ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☒ in der 40. KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am
- ☐ innerhalb von ___ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☒ in der 52. KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

Fertigstellungspflege bis 04/2027

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
 - ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 frei

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Energieanschlüsse (Strom- und Wasser)

Der Auftragnehmer hat den Strom- und Wasseranschluss, soweit nachfolgend nichts Anderes in der Baubeschreibung (BB) oder in dem Leistungsverzeichnis (LV) erwähnt wird, auf eigene Kosten herzustellen und die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Kosten des sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

10.2 Säubern der Baustelle

Der gesamte Baubereich (Baustelle, Einrichtungs- und Lagerflächen) ist mind. wöchentlich bzw. bei Bedarf zusätzlich auf Verlangen der Bauüberwachung von sämtlichem angefallenem Schutt und dergleichen zu säubern und aufzuräumen. Der hierbei anfallende Bauschutt ist täglich bzw. nach Erfordernis und Anweisung der Bauüberwachung abzufahren. Die Säuberung der Straßen

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

und Zuwegungen hat bei Bedarf täglich zu erfolgen. Dabei ist vor allem zu beachten, dass die Straßen und Zuwegungen bei Arbeitsunterbrechungen (Feierabend, Wochenenden) von jeglicher Verschmutzung gesäubert sind.

10.3 Lagerflächen und Arbeitsplätze

Lagerflächen und Arbeitsplätze befinden sich innerhalb der Bearbeitungsflächen, vorwiegend in den Randbereichen, und sind von begrenzter Größe. Zusätzliche Flächen werden nicht bereitgestellt. Nimmt der Auftragnehmer öffentliche oder private Flächen bzw. Anlagen für die Abwicklung der Bauarbeiten in Anspruch, die nicht zu den Baustelleneinrichtungsflächen gehören, so hat er dies dem Auftraggeber vor Beginn der Nutzung rechtzeitig anzuzeigen, entsprechend notwendige Genehmigungen sind eigenverantwortlich bei Eigentümern einzuholen. Bei erforderlichen Anschlussarbeiten an den Bestand ist so wenig wie möglich in vorhandenen Flächen einzugreifen.

Alle in Anspruch genommenen Lager- und Arbeitsflächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen. Sämtliche Kosten für den Schutz der benutzten Flächen während der Bauarbeiten und für die fachgerechte Instandsetzung der Selbigen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Fertig hergestellte Asphaltdecken und Pflasterflächen sind zu schützen und dürfen nicht mit schwerem Gerät befahren und/oder als Lagerflächen genutzt werden.

10.4 Versorgungsleitungen

Lage von Ver-/ Entsorgungsleitungen

Die in den Plänen eingetragenen Ver- und Versorgungsleitungen sind aus Katastern der Betreiber und deren Verantwortlichen übernommen. GELSENDIENSTE übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit sowie für Übereinstimmung in Lage und Höhe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn Leitungsabfragen eigenverantwortlich durchzuführen und die Arbeiten bei den Leitungsträgern und Anlagenverantwortlichen anzuzeigen. Den Anweisungen der Betreiber ist Folge zu leisten. Bodeneingreifende Arbeiten sind in Leitungsbereichen mit größter Vorsicht auszuführen. Bei Arbeiten in Trassenbereichen sind die Bauverfahren, Abläufe und Maschinen anzupassen.

Sicherung von Ver-/ Entsorgungsleitungen

Werden bei den Bauarbeiten Kabel oder Leitungen beschädigt, haftet der Auftragnehmer für alle Schäden/Folgeschäden. In jedem Fall, auch bei leichten Beschädigungen oder Veränderungen der Lage der Versorgungsleitungen, sind der Auftraggeber und das zuständige Versorgungsunternehmen zu unterrichten. Werden Arbeiten an den Versorgungs- und Versorgungsleitungen ausgeführt, so ist vor dem Verfüllen die Abnahme beim Versorgungsträger zu beantragen.

10.5 Sicherheit und Arbeitsschutz

Die Beachtung des Sicherheits- und Gefahrenplans ist verpflichtend, der Auftragnehmer hat die Arbeiten nach der aufgestellten Baustellenordnung zu führen. Der Auftragnehmer hat die Anweisungen des Koordinators zu beachten. Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche

- den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftsvorschrift
- den für ihn sonst geltenden BG-Vorschriften
- den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln
- den arbeitsmedizinischen Regeln

entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Innerhalb der Baustelle sind die Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Absturzsicherungen an Baugruben, Anfahrerschutz, Arbeits-, Last- und Montagegerüste usw. vom Auftragnehmer zu planen und auszuführen. Alle am Bau tätigen Personen haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit eine persönliche Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe, etc.) zu tragen. Der Auftragnehmer hat die Baustelle jederzeit gegen unbefugtes Betreten durch eine geeignete Absperrung zu sichern. Die Kosten hierfür sind einzurechnen, soweit keine gesonderten Positionen im LV aufgeführt sind.

Entsprechend §§ 3 bis 6 Arbeitsschutzgesetz hat jedes Unternehmen Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, dabei werden sie vom sicherheitstechnischen Dienst

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

der für sie zuständigen BauBG unterstützt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers ist schriftlich zu benennen. Die v. g. Unterlagen sind zwei Wochen vor Baubeginn der Bauüberwachung zu übergeben. Die Ausführung aller schadstoffgeneigten Arbeiten muss den einschlägigen Vorschriften (z. B. TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524, TRGS 551) vollumfänglich entsprechen. Die erforderliche personelle Fach-/ Sachkunde und die betriebliche Qualifikation muss vor der Ausführung nachgewiesen werden.

10.6 Schutzmaßnahmen

Geräusch-/Lärm-/Staubbelastigung

Materialtransporte sowie Bohr-, Stemm-, Abbruch-, Verdichtungs- und andere Lärm, Staub und vibrationsverursachende Arbeiten sind vor Durchführung durch den Auftragnehmer mit den Nutzern/Betreibern abzustimmen. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der jeweiligen Arbeiten der Bauüberwachung die schriftliche Bestätigung der Nutzer/Betreiber zu übergeben.

Arbeiten mit intensiver Lärm- und Staubemission und/oder Erschütterung sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung (z. B. Befeuchtung, Einsatz von Absaugvorrichtungen, etc.) sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich und rechtzeitig zu treffen. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Behinderungen, Belästigungen und/oder Gefährdungen so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

Baumschutz

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die Richtlinie für die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) und die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Baumschutzsatzung)" zu beachten.

Evtl. erforderliche Baumschnitte bzw. Wurzelbehandlungsarbeiten sind mit GELSENDIENSTE abzustimmen. Sollten durch den Auftragnehmer Schäden an Bestandsbäumen/-gehölzen verursacht werden, so wird der Auftraggeber eine Bewertung nach der Methode Koch vornehmen lassen. Die Kosten der Gutachtenerstellung und Schadensbeseitigung gehen zu Lasten des Verursachers.

10.7 Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Es gelten die Bestimmungen der Gewerbeabfall- (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen (AES) in der jeweils gültigen Fassung. Danach hat die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung.

Für genaue Informationen – insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges für bestimmte Abfälle, z. B. Restmüll/ gemischter Siedlungsabfall – stehen Ihnen bei GELSENDIENSTE Frau Weitkämper, Tel. 0209 / 954-4248 oder Frau Westermann-Nehmer, Tel. 0209 / 954-4778 zur Verfügung.

Mit der Aufnahme seiner Tätigkeit wird ein Teil der Entsorgungsverantwortung für die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle bis zur endgültigen Entsorgung an den Auftragnehmer übertragen. Er wird sowohl Abfallerzeuger als auch Abfallbesitzer zugleich und übernimmt die Entsorgungspflichten zur ordnungsgemäßen Entsorgung anfallender Bau- und Abbruchabfälle, nicht aufbereitetem Bodenmaterial, Baggergut und Bauschutt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, die Entstehung von Bau- und Abbruchabfällen zu minimieren, indem Bodenabtrag selektiv und Rückbau separierend erfolgt. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu erfassen, getrennt zu halten und zwischenzulagern, oder als Gemisch einer Aufbereitungs- und Sortieranlage zuzuführen und führt hierzu die zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind. Die Einhaltung der Getrennthaltung, die Vorbehandlung, die Aufbereitung und die schadlose Entsorgung sind zu dokumentieren, Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben sind nachvollziehbar zu begründen. Die Dokumentation zur Baumaßnahme einschl. der Nachweise und Belege (u. a. Entsorgungsnachweise, Liefer- und Wiegescheine, Begleitscheine, Annahmescheine, Verantwortlichenerklärung, Lagepläne, Lichtbilder, etc.) ist dem Auftraggeber zwingend zu übergeben. Die Art und Zusammensetzung der entsorgten Baustoffe, Abbruch- und Bodenmaterialien muss unter Angabe der Menge, des Verwertungs-/Beseitigungsortes, der passenden Kennzeichnung (Abfallschlüssel nach AVV-Nr.), Analytik und Klassifizierung spätestens in der Schlussrechnung nachgewiesen werden.

Beim Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut und deren Verwendung in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu berücksichtigen. Mineralische Ersatzbaustoffe müssen den dort definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen der vorgeschriebenen Güteüberwachung (EgN, WPK, FÜ) hergestellt worden sein.

Elektronisches Abfall-/ Nachweisverfahren:

Gefährliche Abfälle unterliegen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz einer gesonderten Behandlung und sind nachweispflichtig. Die Entsorgungswege sind durch Vorlage der Analysen vorab mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen. Für die Erzeugung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung (NachwV) zu berücksichtigen.

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung muss der Entsorgungsnachweis dem Auftraggeber sowie dem Referat 60/5 (Umwelt) der Stadt Gelsenkirchen vorliegen. Der Entsorgungsnachweis und die Begleit-/ Übergabescheine sind in elektronischer Form zu führen und zu signieren. Die Kosten für das elektronische Abfall-/ Nachweisverfahren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Der Auftragnehmer hat alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einer schadlosen, umweltfreundlichen Abfallentsorgung einzuhalten und zu dokumentieren.

10.8 Vorsorgewerte/Hintergrundgehalte Bodenmaterial

Extern anzulieferndes Bodenmaterial muss nachweislich sauber sein und darf keine technologischen Substrate und keine Teile von ausdauernden Pflanzen enthalten. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten. Oberboden und Füllboden (≤ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile) muss die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anlage 1, Tabelle 1 und Tabelle 2 bzw. die BM-0* Werte der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), Anlage 1, Tabelle 3, einhalten. Entsprechende Eignungsnachweise und Analysen sind der Bauüberwachung unaufgefordert vor Lieferung des Materials vorzulegen und durch das Referat Umwelt, Abteilung 60/5 der Stadt Gelsenkirchen, prüfen und freigeben zu lassen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die angelieferten Böden durch einen unabhängigen Gutachter ggf. selbst beproben und analysieren zu lassen. Sollten die Ergebnisse nicht den vorgegebenen Werten entsprechen, sind die Böden auf Kosten des Auftragnehmers wieder auszubauen und abzufahren.

10.9 Umrechnungsgrößen für Baustoffe

Raumgewicht	verdichtet	unverdichtet
Granulatasche.....	1,2 t/m ³	0,8 t/m ³
Betonkies 0/32.....	2,2 t/m ³	
Grubenkies 0/32.....	2,0 t/m ³	1,8 t/m ³
Rheinsand 0/2.....	1,8 t/m ³	1,6 t/m ³
Dolomit-Brechsand 0/5.....	1,5 t/m ³	1,3 t/m ³

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Nichtbindiger Füllsand 0/2	1,8 t/m ³	1,6 t/m ³
RC-Baustoff 0/45	2,2 t/m ³	2,0 t/m ³
HKS 0/45	2,2 t/m ³	2,0 t/m ³
Bergematerial	2,0 t/m ³	1,8 t/m ³
Asphalttragschicht 0/22	2,4 t/m ³	
Asphaltbinder 0/16	2,4 t/m ³	
Tragdeckschicht 0/16	2,5 t/m ³	
Diabas-Splittmastix 0/11	2,5 t/m ³	
Asphaltbeton 0/11	2,5 t/m ³	
Oberboden		1,8 t/m ³
Boden mit Steinen		2,0 t/m ³
Füllboden		1,8 t/m ³
Torf	0,3 t/m ³	0,15 t/m ³
Ruhrsandstein	2,6 t/m ³	

10.10 Kampfmittel

Die aktuellen Ergebnisse der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe sind zu beachten. Sollten sich aus dieser Auskunft konkrete Hinweise auf einen Bombenblindgänger ergeben (Verdachtspunkt), ist dieser durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe zu untersuchen, sofern die geplanten Maßnahmen (erdeingreifend oder erdverdichtend) in einem Umkreis von weniger als 20 Meter zu diesem durchgeführt werden sollen.

Des Weiteren gilt, dass alle Erdarbeiten immer mit der gebotenen Vorsicht auszuführen sind. Sollte der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt sein, oder sollten verdächtige Gegenstände beobachtet werden (Sprengkörper, Munition, Waffen etc.) sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe über die örtliche Ordnungsbehörde (Stadt Gelsenkirchen) oder Polizei zu verständigen. Die Gefahrenstelle ist unverzüglich abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Auf Verdachtsflächen einer Kampfmittelbelastung sind Bohr-, Ramm und Rüttelarbeiten grundsätzlich untersagt. Der Erdaushub hat unter der Einhaltung des Merkblatts der Bezirksregierung Arnsberg (Erläuterungen "Aushubarbeiten mit der gebotenen Vorsicht ausführen") zu erfolgen.

Erläuterungen zu dem Begriff „Aushubarbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht ausführen“

Ein zur Wirkung gelangtes Kampfmittel gefährdet aufgrund des Inhaltstoffes (Wirkladung) möglicherweise durch Druck, Splitter, Hitze und Brand infolge der Detonation (Explosion) sowie durch die Aufnahme (inhalativ, oral, perkutan) der teilweise giftigen Substanzen bzw. der entstehenden Dämpfe (Rauch, Aerosol) von Brand-, Leucht-, Rauch-, Nebel- und Reizmitteln bzw. „chemischer Kampfstoffe“. Sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weitere Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung nicht möglich, kann durch die Anwendung die der jeweiligen Situation angepassten, nachstehend aufgeführten Maßnahmen bzw. Vorkehrungen ein Mindestmaß an Sicherheit erreicht werden.

Persönliche bzw. organisatorische Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten

- Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Gefährdungen informieren und über Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln unterweisen
- Zahl der eingesetzten Personen/Mitarbeiter begrenzen (soviel wie nötig, so wenig wie möglich)
- Abraum/Aushub visuell überwachen
- Boden schichtweise (lagenweise) abtragen (max. 50 cm pro Schicht/Lage)
- Kabinen der Erdbaumaschinen geschlossen halten
- beim Auftreten von außergewöhnlicher Bodenverfärbungen (z.B. Einschlagkanal, Trichter) bzw. unbekannten Objekten in der Abbaufäche Arbeiten unverzüglich einstellen

Technische Vorkehrungen

- Arbeitsmaschinen mit möglichst geringem Energieeintrag (Erschütterungen/Schwingungen) einsetzen, nötigenfalls per Hand schachten
- möglichst Erdbaumaschinen mit Fahrerkabinen und Anlagen zur Atemluftversorgung einsetzen
- Erdbaumaschinen mit Schutzverglasung (Panzerglas) einsetzen
- Erdbaumaschinen mit verstärkter Bodenwanne / Bodenplatte einsetzen
- ferngesteuerte Maschinen (Roboter) einsetzen

Persönliche bzw. organisatorische Maßnahmen bei Kampfmittelfunden

- beim Auffinden von Kampfmitteln bzw. dem Verdacht auf Kampfmittel Arbeiten unverzüglich einstellen, Kampfmittel möglichst nicht berühren
- Arbeitsgerät mit versehentlich aufgenommenem Kampfmittel (Bombe, Granate) vorsichtig absenken (nicht entleeren), Motor abschalten und Bedienstand (Fahrerhaus) verlassen
- evtl. in Brand geratene Kampfmittel mit nasser Erde abdecken, Rauchwolken meiden
- „Fundstelle“ verlassen und Unbefugte am Betreten der „Fundstelle“ hindern, Fundstelle möglichst kennzeichnen und/oder absperren
- zuständige Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde informieren

10.11 Vertragsbestandteile

Für alle Arbeiten gelten die VOB/B, die VOB/C, die aktuellen Normen, Vorschriften und Richtlinien sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik als Vertragsbestandteil. Weiterhin gelten die zum Vertragsbestandteil erklärten Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen (BVB) sowie die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

10.12 Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen wie Leistungsbeschreibung, Ausführungspläne sind ständig auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftraggeber stellt die Ausführungspläne im dwg-Format zu Verfügung. Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, auf Plausibilität zu prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn mit dem Auftraggeber zu klären. Ausführungsänderungen sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Notwendige Planänderungen sind dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Angaben zu Vorleistungen von Fremdgewerken sind in den Ausführungsplänen kenntlich zu machen und die erforderlichen Leistungen sind aufzulisten.

10.13 Koordinierungsbesprechungen

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Der Arbeitsablauf ist in enger Abstimmung mit der Bauüberwachung zu koordinieren. Diese regelt die Zusammenarbeit auf der Baustelle. Es finden mindestens einmal wöchentlich Koordinierungsbesprechungen statt. Ein deutschsprachiger mit allen Vollmachten des Auftragnehmers ausgestatteter Vertreter ist zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Bau- besprechungen oder an den Besprechungen mit dem SiGe-Koordinator verpflichtet.

Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Bauleiter, der dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu benennen ist, besetzt sein. Dieser hat genügend Berufserfahrung und die erforderliche Sachkenntnis zu besitzen, er gilt der Bauüberwachung des Auftraggebers gegenüber als Vertreter des Auftragnehmers. Es obliegt dem Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass Erklärungen des Auftraggebers an ihn weitergeleitet werden. Die Baustelle ist permanent mit Facharbeitern zu besetzen. Alle erforderlichen Arbeiten sind entsprechend dem Baufortschritt zu koordinieren.

10.14 Revisionsunterlagen/ Bescheinigungen/ Nachweise

Revisionspläne müssen die tatsächlich zur Ausführung gekommenen Bauwerksabmessungen enthalten (gilt für Lage der vom Auftragnehmer verlegten Leitungen, Einbauteile u. ä., die verwendeten Baustoffe sowie die wesentlichen Merkmale der Bauleistungen). Die Übereinstimmung mit der Ausführung ist zu bestätigen. Die Revisionsunterlagen sind gem. den Anforderungen der Stadt Gelsenkirchen (Layerlisten, Zeichnungslisten, Nomenklaturen) zu erstellen und im pdf-Format (Protokolle, Bescheinigungen, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, technische Daten zu verbauten Bauteilen) sowie Revisionspläne in DWG-Format einzureichen.

Werk- und Montagepläne sind durch den Auftragnehmer zu fertigen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Montagearbeiten dürfen nur mit vom Auftraggeber freigegebenen Montageplänen ausgeführt werden.

Spätestens 5 Werktage vor der Abnahme sind alle technischen Unterlagen, Datenblätter und Herstellernachweise in einem Hefter zusammengefasst und digital (im pdf-Format) dem AG zu übergeben. Hierzu gehören z.B. Prüfprotokolle, Herstellernachweise, Bänke, Abfallbehälter, Leuchten, sonstige Wasseranlagen, Oberflächenbeläge u.ä..

10.15 Termine/ Bauzeitenplan

Die Bestellung der Ausstattungselemente hat spätestens 12 Werktage nach Auftragsvergabe zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Bestellbestätigung und den Lieferavis in schriftlicher Form vorzulegen. Entsprechend der Liefertermine ist der Baustellenablauf durch den Auftragnehmer zu planen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Baustellenstillstand durch Lieferzeiten ist zu vermeiden.

Ein nach Positionen aufgegliederter Bauzeitenplan ist unmittelbar nach Auftragserteilung der Bauüberwachung zur Freigabe zu übergeben, entsprechend dem Baufortschritt zu überwachen und anzupassen bzw. fortzuschreiben. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten sind in Absprache mit der Bauüberwachung zu koordinieren, abzeichnen zu lassen. Der Auftragnehmer hat so zu disponieren, dass keine unnötigen Zeiten der Inaktivität auf der Baustelle auftreten. Aktuelle Materialverfügbarkeiten, Produktions- und Lieferzeiten sind entsprechend zu berücksichtigen. Witterungsbedingter Stillstand ist nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit entsprechenden Geräten und Facharbeitern zielstrebig die Baumaßnahme fertig zu stellen. Arbeitsunterbrechungen durch den Auftragnehmer sind unzulässig.

10.16 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach dem Bauvertrag täglich Bautagesberichte zu führen und der Bauüberwachung mindestens 1x wöchentlich, in schriftlicher oder elektronischer Form, im Rahmen der Baubesprechungen, zur Kontrolle und Prüfung vorzulegen. Mindestens müssen folgende Angaben vermerkt werden:

- Bezeichnung der Baumaßnahme/ Baustelle
- Angaben zu Mitarbeiter mit
 - Anzahl
 - Name
 - Qualifikation

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

- Angaben zu Arbeitsgerät/ Großmaschinen mit
 - Anzahl
 - Typenbezeichnung
- Arbeitsbeginn/ -ende
- täglicher Arbeitsfortschritt mit Angabe der entsprechenden Positionsnummern der Leistungsbeschreibung
- Außentemperatur im Tagesverlauf mit detaillierten Wetterangaben
- Materialeingang, Lieferung von Stoffen und Bauteilen (Liefer-, Wiegenachweise)
- Materialabgang, Abfuhr von Bauabfällen, Stoffen und Aushubmaterialien (Wiegenachweise, Annahmeerklärungen)
- Unterbrechungen, Verzögerungen

Auf Verlangen kann der Empfang durch die BÜ bestätigt werden, hieraus erfolgt jedoch keine Anerkennung der Richtigkeit. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können. Der inhaltliche Umfang ist im Vergabehandbuch Bund (VHB) geregelt.

10.17 Feststellen der Leistung

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen und gemeinsam vorzunehmen.

10.18 Aufmaße

Aufmaße sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen. Nur genehmigte und freigegebene Pläne sind Grundlage für die Ausführung und Abrechnung. Die erforderlichen Vermessungsleistungen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu erbringen. Das Abstecken von Hauptachsen und das Schaffen der Höhenfestpunkte ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sämtliche Vermessungsarbeiten nach Lage und Höhe für alle wesentlichen Bauarbeiten nach der Erstellung dem Auftraggeber zur Abnahme anzuzeigen. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung der einzelnen Vermessungsarbeiten vor.

10.19 Materialien/ Baustoffe

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den verwendeten Materialien keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffe enthalten sind. Dies gilt auch für Materialien, die von Dritten bezogen, bzw. von Nachunternehmern eingesetzt werden. Die entsprechenden Nachweise sind vor der Lieferung dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Eignung der Baustoffe, Bauteile und Bauverfahren sowie der eigenen Leistung sorgfältig zu prüfen, und die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Eignungsprüfungen, Zulassungsnachweise sind der Bauüberwachung auf Verlangen vorzulegen und auf Vertragskonformität prüfen zu lassen. Entsprechen Baustoffe, Bauteile, Bauverfahren nicht den vertraglichen Vereinbarungen, ist dies unverzüglich zu beanstanden und die Baumaterialien zu Lasten des AN zu entfernen.

10.20 Rechnungslegung (Abrechnung) – Zentraler Rechnungseingang

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar vorzulegen. Die Rechnungen sind übersichtlich gem. den nachfolgenden Angaben aufzustellen. Die Reihenfolge und die Bezeichnung der Posten hat analog dem Leistungsverzeichnis zu erfolgen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen, Aufmaßblätter und anderer Belege wie Lieferscheine, Wiegekarten, Entsorgungsnachweise, etc. sind mit Unterschriften zu versehen und chronologisch nach Datum sortiert beizufügen. Abrechnungspläne sind in einfacher maßstabsgerechter Ausfertigung einzureichen. Zur besseren Lesbarkeit der Abrechnungspläne sind Flächen und linienhafte Strukturen farbig darzustellen. Die Plan-grundlage stellt der Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Nachweis der Massen

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Leistungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk laufend nachzuweisen. Die Wiegescheine müssen folgende Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk
- Name der Baustelle
- Bezeichnung des Wägegutes
- Nummer des Wiegescheins
- Datum und Uhrzeit der Wägung
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT)
- Bruttomasse (B)
- Nettomasse (N)
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/ amtl. Kennzeichen)
- Name des Wägers

Die Wiegescheine sind zwingend bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen. Auch bei Abrechnung über m² sind die Wiegescheine wie vor beschrieben vorzulegen. Liefer- und Wiegescheine sind mit Angabe von Menge und lfd. Nummer im Bautagesberichten zu dokumentieren.

Zu den vollständigen Schlussrechnungsunterlagen gehört auch ein durch den Auftragnehmer zu erstellender Soll-/Ist-Massenabgleich für alle Baustoffe/ Schüttgüter/ Bodenmaterialien (Vergleich: Kubatur mit geliefertem und/oder entsorgtem/verwertetem Material). Die Schlussrechnung kann nur dann bearbeitet werden, wenn sämtliche abrechnungsrelevanten Unterlagen geordnet im Original vorliegen. Ist die Schlussrechnung nicht vollständig oder liegen Leistungsnachweise unsortiert und nicht den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses zugeordnet vor, wird mit dem entsprechenden Hinweis diese an den Auftragnehmer zurückgesendet.

Die Rechnungen, einschließlich der gesamten Abrechnungsunterlagen, sind jeweils 1-fach (kumulierte Rechnung) einzureichen.

Rechnungsanschrift und Rechnungsempfänger:

Stadt Gelsenkirchen
Stabsstelle IGA 2027
Rottmannsieve 5,
45894 Gelsenkirchen

Zusätzlich sind die Rechnungen auch per E-Mail dem zuständigen Bauleiter zur Verfügung zu stellen und an die Adresse zu versenden. Bei der Rechnungslegung ist zwingend auf deutliche Angaben zu Auftrags-nummer/ Empfänger der Lieferung (Referat)/ Kreditorennummer zu achten.

Die Abrechnung hat derart zu erfolgen, dass alle Teilabrechnungen bzw. Abschlagszahlungen (einschließlich durchnummerierte Aufmaßblätter, Abrechnungszeichnungen und Massenermittlungen) später als Unterlage für die Gesamtabrechnung verwendet werden können. Alle Massenermittlungen, Aufmaße und Zeichnungen sind seitenweise fortlaufend nummeriert einzureichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teilleistungen bis zur Abnahme ausreichend zu schützen.

10.21 Versicherungsnachweis

Der Bieter hat eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von

5.000.000,00 € für Personenschäden und
1.000.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden,
jeweils pro Schadensfall und Schadensjahr,

abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

geforderten Höhe abzuschließen. Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

10.22 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Bei der Abgabe von Nebenangeboten sind die Nummern 4.1 bis 4.4 der Bewerbungsbedingungen zu beachten. Das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

10.23 Abtretungsvereinbarung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, wird der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

10.24 Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Angaben des Bieters/Auftragnehmers über Erfüllungsort und Gerichtsstand werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

10.25 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

10.27 Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich ebenso wie die technische Ausführung grundsätzlich aus DIN 1960: Allg. Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, DIN 1961: Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, DIN 18299: Allg. Regelungen für Bauarbeiten jeder Art. Ergänzend zu Nr. 4.1 DIN 18338 gelten als Nebenleistung: Das Reinigen der Bauteile, die durch Arbeiten des Auftragnehmers verschmutzt worden sind oder entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen

Für die Anwendung der Standardtexte sind die VOB Teil B und C mit Ergänzungen und die jeweils bezugnehmenden DIN- Normen sowie etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) und etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV), Technische Lieferbedingungen (TL) und Technische Prüfbedingungen (TP) in den aktuell gültigen Fassungen in Verbindung mit den urch die Oberste Baubehörde veröffentlichten Bekanntmachungen vertraglich vereinbart. Es gilt die DIN 18300 Erdarbeiten, die ATV DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten und die jeweiligen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.). Weitere Einzelheiten richten sich nach den Festlegungen in der Baubeschreibung

10.28 Weiter ist Vertragsgegenstand:

- ZTV-E StB 17 Erdarbeiten im Straßenbau
- TL SoB-StB 20 Technische Lieferbedingungen
- ZTV-A StB 12 Aufgraben Verkehrsflächen
- TL-Min - StB 2000 Mineralstoffe, Technische Lieferbedingungen
- ZTV La-StB 05 Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten
- RAS-LP Abschnitt 4 Schutz von Bäumen
- RAS-Ew Ausgabe 2021
- Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und des Unterbaus im Straßenbau, Ausgabe 2003

DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten
DIN 18320	Landschaftsbauarbeiten
DIN 18459	Abbruch- und Rückbauarbeiten
DIN 18915	Bodenarbeiten
DIN 18917	Rasen und Saatarbeiten,

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Fertigstellungspflege

RstO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues auf Verkehrsflächen
ZTV-SA	Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen
TL-Gestein-StB	Gesteinskörnungen im Straßenbau
TL G SoB-StB	Güteüberwachung Schichten o. Bindemittel
TL Fug-StB	Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
TRwS	Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe
M FP 1	Flächenbefestigungen Pflaster-/Plattenbeläge
BaustellV	Baustellenverordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
Örtliche Baumschutzsatzung

EBV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)

Sanierungsplan aufgestellt von GEOBAU GmbH vom 09.23

10.29 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Bei allen auszuführenden Arbeiten ist die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – strikt zu beachten. Hier gilt im Besonderen, dass sämtliche Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen, wie z.B. Abtragsarbeiten nur in Handarbeit durchgeführt werden dürfen (Krone + 1,50 m).

Vorhandene und geplante Vegetationsflächen dürfen nur mit Erlaubnis und nur für direkte Arbeiten an diesen Flächen befahren werden. Materiallagerungen in Grünflächen über die Dauer des Arbeitstages hinaus, sind nicht zulässig.

10.30 Qualifikation

Bei der Bauanlaufberatung ist ein qualifizierter deutschsprachiger Polier (bevorzugt Meister Garten-Landschaftsbau) zu benennen, der während der gesamten Baumaßnahme durchgängig vor Ort ist. Ein Wechsel der benannten Person ist nur im Krankheits- oder Urlaubsfall statthaft. Die Qualifikation ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Im Krankheits- oder Urlaubsfall ist ein vergleichbarer Mitarbeiter einzusetzen; die entsprechenden Belege sind nachzureichen.